

aus dem aufgelösten Kloster und Stifte Walbsassen. In dem nordöstlichen Theile des Klosters wurde das Amtlokal des Landgerichtes, die Wohnung für den Gerichtsvorstand, im südlichen Theile eine Apotheke, und in den neuesten Zeiten eine Kattunfabrik eingerichtet.

Eine alte Sage herrschte im ehemaligen Stifte Walbsassen: Aufgehoben und zerstört würde das Kloster werden und keine Spur mehr davon übrig bleiben. Ein Fuhrmann würde vorbeifahren und mit seiner Peitsche den Ort zeigen, wo Walbsassen gestanden habe, und dann sollte es wieder errichtet werden.

### Das Ascher Gebiet.

Der Ascher Bezirk, Gericht oder Herrschaft ist böhmisches Mannslehen, den Grafen und Herren von Zedtwitz zugehörig; er liegt an der äußersten Spitze des Elbogner Kreises, am westlichsten Theile vom Königreiche Böhmen, enthält gegen zwei Quadratmeilen Flächeninhalt, und grenzt gegen Westen an Baiern, gegen Norden und Osten an das sächsische Voigtland, und gegen Süden an das Egerland.

Zu diesem Bezirke gehören: der Markt Asch und die Ortschaften Friedrichsreut, Grün, Kringsreut, Mähring, Nassengrub, Neuberg, Oberreut, Niederreut, Rossbach, Schildern, Schönbach, Thonbrunn, Wernersreut und Gottmannsgrün; Asch zählt 607 Häuser und 5850 Seelen, die 14 Dorfschaften 2150 Häuser, 17,120 Seelen, zusammen 80,000 Seelen. Das ganze Gebiet ist in sechs Theile getheilt, namentlich in den Ascher, Schönbacher, Oberneuberger, Unterneuberger, Neuschloß Neuberger und Sorger Antheil <sup>1)</sup>. Zu diesen Antheilen gehören 8 Schlösser, 11 Maierhöfe, 3 Schäfereien, 9 Bräu- und 7 Malzhäuser.

1) Besitzer sind: Vom Ascher Antheil: die Herren Sigmund Erdmann Wilhelm Friedrich von Zedtwitz, Johann Anton Graf von Zedtwitz. Vom Schönbacher Antheil: die Herren Franz Ferdinand Ernst Graf von Zedtwitz, Johann Karl Graf von Zedtwitz, Christian Graf von Zedtwitz (gestorben). Vom Oberneuberger Antheil: die Herren Franz Karl von Zedtwitz, die Vormundschaft nach Hugo, Karl und Franz von Zedtwitz. Vom Unterneuberger Antheil: die Herren Karl Moriz Graf von Zedtwitz, Heinrich Albrecht Graf von Zedtwitz, Wilhelm Ernst Graf von Zedtwitz, Jakob Friedrich Graf von Zedtwitz. Vom Neuschloß Neuberger Antheil: die Herren Heinrich von Zedtwitz, Louis von Zedtwitz, Hieronymus von Zedtwitz, Ludwig von Zedtwitz, Karl von Zedtwitz, Georg von Zedtwitz, Edmund von Zedtwitz. Vom Sorger Antheil: Herr Karl Ludwig von Zedtwitz.

Vormals war der Markt Asch, die Dörfer, Waldungen und Teiche — mit Ausnahme der Schlösser, Maierhöfe, Malz- und Bräuhäuser — gemeinschaftliche Afterlehen; im Jahre 1784 aber haben die Grafen und Herren von Jedtwitz mit oberstlehenherrlicher Genehmigung, auf königlichen Befehl, die Unterthanen, deren Grundstücke, die Waldungen und die Teiche unter sich vertheilt, so, daß jeder Unterthan oder Afterlehenbesitzer mit seinem ganzen oder theilweisen Besitzstande einem bestimmten Lehensantheile zugetheilt ist und dorthin seine Giebigkeiten zu entrichten hat.

Das Land dieses Gebietes ist bergig, der Boden steinig, sandig, kalt, und lohnet karg die Mühe des Landmannes; dagegen sind die Wiesen und Weiden sehr ergiebig, und ersetzen das, was der Ertrag der Felder zurückläßt. Mit Vortheil wird hier die Viehzucht nach Schweizerart betrieben. Der Essterbrunn, die Urquelle der weißen Elster, ist eine Stunde von Asch entlegen, treibt in diesem Bezirke eine Drahmühle, verschiedene Mahl- und Delmühlen, und 3 Papiermühlen zu Niederreut, Krugsreut und Grün. Der Bach Ascha entspringt nördlich Asch; darin hielten sich die Aschfische häufig auf, von denen auch der Markt Asch, der in seinem Wappen drei Aschfische im rothen Felde führt, seinen Namen erhalten haben soll. Bei Niederreut quillt ein zum Trinken und Baden dienlicher Sauerbrunn.

Die Waldungen, meistens Nadelholz, sind sehr dünn, kaum 20 Klafter Scheitholz auf ein Joch zu rechnen. Sie theilen sich gleich dem Gebiete in 6 Antheile, davon der Antheil Asch 824 Joch 86 □ Klafter, Schömbach 821 Joch 667 □ Klafter, Sorg 288 Joch 1392 □ Klafter, Neuschloß Neuberg 287 Joch 1358 □ Klafter, Oberneuberg 520 Joch 100 □ Klafter, und Unterneuberg 542 Joch 280 □ Klafter enthält. Die unterthänigen Waldungen von gleicher Beschaffenheit betragen nach der letzten geometrischen Ausnahme 2519 Joch. Die Industrie in Asch ist blühend; jährlich werden allda erzeugt an Weberei: 15,000 Stück Ankleidezenge, 18,500 Stück Neuwelbstoffe, 150,000 Duzend Baumwolltücheln; an Strumpfwirkerei: 50,000 Duzend Strümpfe, Kinderleibchen, Schlafmützen, Handschuhe und dergleichen; ferner 800 Ballen Noten-, Schreib- und Druckpapier; es werden gegen 5000 Hirsch-, Renn- und Glendthierhäute durch Weißgerber verarbeitet, und 4500 Zentner Garn versponnen. Der Absatz geschieht vorzüglich nach Wien, Pesth, Ober-Italien, dann in die übrigen Städte des österreichischen Kaiserstaates und in die Sanseestädte. Mehrere nicht unbedeutende Farbereien, worunter eine

mit Dampf betrieben wird, einige Druckereien und Rothgerbereien verdienen rühmliche Erwähnung. Die Strumpfwaren, welche in Aſch erzeugt werden, übertreffen die feinsten englischen und französischen an Qualität, und werden in sehr billigen Preisen zum Verkaufe ausboten. Die Meubelstoffe, wozu besonders jene zu rechnen sind, welche durch Einschuß von Manilla-Hanf erzeugt werden, sind in der letzten Zeit sehr in Aufnahme gekommen.

Kleidung und Sprache im Aſcher Bezirke ist jener der angrenzenden Landgerichte Selb und Rehan ganz gleich, die Religion meist evangelisch.

Die ganze Landschaft Aſch, Eger, Adorf, Haslau, Schönbach, Klinskart, von da hinauf bis Bernau, Neuhaus, Wunsiedl, Weißenstadt, Sparnek, Hallerstein, Liebenstein, Selb mit allen andern, innerhalb dieser Städte liegenden Driſchaften, gehörten bis zum Jahre 1000 zum Regensburger alten Kapitel; bildeten das alte Slawenland (Regio slavorum), und machten die Grenze des Nordganges aus. Dieser Distrikt mit den Städten Gera, Altenburg, Jwiskau, Schleiz, Pegnitz, Nürnberg, Amberg gehörten vom Jahre 1200 bis 1267 zum Gebiete der Hohenstaufen, unter dem Schutze eigener kaiserlicher Bögte, und so wie Eger, lag auch Aſch im Xten und IXten Jahrhunderte im Gaue Egire, daher dieser Bezirk mit Eger auch gleiche Schicksale theilte.

Soviel die Regesten Egers nachweisen, hatten die Besizer von Aſch, Selb, Neuberg, Liebenstein, Seeberg, Wildstein, in der Landschaft hinab bis Weiden, Sparnek, Weißenstadt und noch viel andere Rittersitze im Baireuthischen und Egerischen, ihr eigenes Landrecht, Mannrecht, auch Siebenmännergericht genannt, welches seinen Sitz auf der Burg in Eger hatte, und aus der Ritterschaft und dem Egerer Senate zusammengesetzt war.

Die erste von Aſch bekannte Urkunde ist jene des Kaisers Friedrich II., mittelst welcher er die Gerichte Selb und Aſch an Heinrich, Vogt von Plauen, im Jahre 1229 verpfändete<sup>2)</sup>. Die zweite Urkunde ist datirt 10. Mai 1232, wodurch derselbe Kaiser beide Gerichte den beiden Heinrichen, Bögten von Plauen, zum Geschenke machte<sup>3)</sup>. Wie nun König Ottokar im Jahre 1266 Eger und das Gebiet in Besitz nahm, fiel auch das Aſcher Gebiet an Böhmen,

2) Lang's Grafschaften.

3) Gedruckt in der weitern Ausführung des Unterrichts über die von den Grafen und Herren von Zedtwitz angesprochene Landeshoheit. Wien 1772.



besonders da die Urkunde Friedrich II. in keine Berücksichtigung kam, weil der Kaiser kein Recht hatte, ein Reichs-, Kammer- oder Hausgut zu verschenken, und da Ottokar nach dem Laudum vom 21. November 1276 (siehe S. 3 und 4 im ersten Bande) alle die vom Reiche getrennten Landschaften wieder abtrat, so wurde Eger ein *Dominium Imperii*, welches Kaiser Rudolph für die seiner Tochter verheißene Mitgift pr. 10.000 Mark im Jahre 1277 pfandweise an den böhmischen König Wenzel überließ, und so wie Rudolph von Eger und seinen Antheilen Besitz nahm, verpfändete er vier Jahre später (1281) Alsch und Selb um 600 Mark Silber an Heinrich, Vogten von Plauen. Noch im Jahre 1307 besaßen Alsch die Herren von Plauen, namentlich Heinrich, des ältern, und zweier Heinrichs, des jüngern Söhne. Ungewiß ist, wann und wie Alsch Neubergisch geworden ist; denn als im Jahre 1331 Albrecht von Neydberg dem Könige Johann die Weste Neberg zu Lehen auftrug, war Alsch noch kein Bestandtheil dieser Weste, wohl aber haben die Herren von Zedtwitz im Jahre 1334 die Dörfer Ober- und Niederrent von Sigmund und Hanns Feiltsch auf Sachsengrün gekauft, und im Jahre 1397 mehrere Neubergische Güter zu Alsch mit den Gütern und Gefällen zu Raffengrub, Krugsreut, Koffbach, Goshweinsgrün, Friedrichsreut, Reichenbach und Schönbrunn, zwei Häuser in Alsch, eine Mühle und einen Theil des Alscher Zehends an sich gebracht.

In einem alten Egerer Gerichtsbnche aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts heißt es: „Nota Ueber des Ezedwiczers: Item Alsch, Neypergk die veste mit dem dorff, Schonpuch das ober, Schonpuch das nyder, frugfrewt, Werherßrewt, Grün — alle besagt. des alles wir auch gute brieff haben das daz vo der Stat noch dem Lande nicht sol enzogen werden. Item Prampach das Nyder mit seiner zugehorung ist des Markgrafen. Item Schonpergk mit seiner zugehorung ist des von plawen, Item Nyderrewt ist des Keyczensteyners. Nota alles das vorgeschrieben stet, das gehoret alles mit hals vnd haut zu dem Gerichte gen Eger vnd ist mit in pfantschafft zu der Cron gen Beheim.“

Ein Brief des Königs Johannes<sup>4)</sup>, datirt Mittwoch vor St. Magdalena 1335 befiehlt, daß die „zween Würde Alsch und Selb,“ und alles was dazu vor Alters und Rechtswegen gehört, nimmer

4) Urkundenkopie im Egerer Stadtarchiv.

verliehen, noch von Eger entfernt werden solle: ein Gleiches verordnet eine zweite Urkunde vom Jahre 1342<sup>5)</sup>: „die erbern Man im Egerlande: Rudger von Sparneck, Trost Winkler von Kinsperg, Eitel und Jüngel Brüder die Tossen, Chunrad Neyperger von Neyperg, Chunrad Neyperger von Pram- buch, Heinrich und Engelhart die Raben von Wiltstein, Niklas und Michl Brüder die Forster von Selb, Hans und Wenzel dy Gozwein von Liebenstein gesezen (gefessen) im Egerlande,“ erklärten im Jahre 1358, daß sie der Krone Böhmen Pfandung sind<sup>6)</sup>; ferner will Kaiser Karl IV. in einer Urkunde vom Jahre 1355, daß Asch, Selb und Redtwitz nie von Eger getrennt werden soll<sup>7)</sup>.

Aus dieser Darstellung läßt sich die nahe Verbindung des Ascher Gebietes mit Eger mit Verläßlichkeit schließen. Asch mit aller Zugehör wurde im Jahre 1315 mit Eger an die Krone Böhmen verpfändet, und jene 600 Mark Silber, welche von Heinrich, Bogten von Plauen, als Pfandschilling an Kaiser Rudolph bezahlt wurden, hat der nachgefolgte König Wenzel im Jahre 1387 durch Abtretung der Güter Heiligenkrenz und Neuendorf wieder getilgt.

So wie Albert von Neuberg seine Herrschaft im Jahre 1331 dem Könige von Böhmen und Polen zu Lehen aufgetragen, und zu Parma als Lehen wieder empfangen hat, haben auch die Herren Jedtwitz im Jahre 1422 sich als Lehensleute der Krone Böhmen erklärt. In diese Zeit fällt auch die Trennung des Ascher Gebietes von der Stadt und dem Gerichte Eger, wie dieß die alten Landstenerbücher des Egerer Archivs bewähren. Daraus ist zugleich zu schließen, daß Ober- und Niederschönbach zwischen den Jahren 1404 und 1408, Grün und Krugkreut zwischen 1408 und 1438 aufgehört haben, Steuerbeiträge an Eger zu bezahlen.

Die Krone Böhmen hat später (1746) behauptet, daß Asch, als im Egerischen Gebiete gelegen, landsässig sei; es erhob sich zwischen den Besitzern vom Ascher Gebiete und der Krone Böhmen ein langwieriger Streit, der zum Resultat führte, daß sich Böhmen außer der Lösung der Lehen bloß vorbehielt: den Transitzoll vom Jahre 1614, den Konsumozoll von 1771, die Stempeltare vom Jahre 1763, die Rekrutenstellung und Militärvorspann vom Jahre 1771, und die Sperre vom Jahre 1759.

5) Urkundenkopie im Egerer Stadtarchiv.

6) Chronik des Michael Schlecht.

7) Urkunde im Stadtarchiv.

Den Bewohnern vom Mtscher Gebiete wurde gestattet, ausländischen Wein gegen Bezahlung des kaiserlichen Zolles, inländischen Wein aber frei einführen zu dürfen; auch blieb ihnen unbenommen, Bier und Branntwein gegen Erlegung des Zolles außerhalb des Gebietes zu verkaufen, und das Gebiet ist demnach befreit: von der Grundsteuer; von der Verzehrungssteuer; von der Häusersteuer; von der Erwerbs- und Vermögenssteuer, und von Mortuarien und dergleichen.

Die näheren Verhältnisse der Inassen des Mtscher Gebietes gegen ihre Obrigkeit, und der Lehensvasallen gegen die Krone Böhmen sind aus folgenden vom Staate sanktionirten Punktationen zu entnehmen:

1. Zum Baue des Rathhauses und zur Unterhaltung desselben haben sämtliche Lehensunterthanen nach dem Verhältnisse ihrer Ansässigkeit zu konkurriren.
2. Die Gemeindauslagen sollen gemeinsam getragen, repartirt und vom k. Kreisamte bestätigt werden.
3. Die Unterthanen sind seit dem Jahre 1767 von dem sonst eingeforderten Siegelde „sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen“ befreit; jedoch muß in Civilsachen das ehemals übliche Citations- und Arrest-Einführungsgeld, und in Kriminalsachen für Einsatz und Auslassung eines jeden Inquisiten 36 kr. bezahlt werden; sie haben das Hopfen-, Getreidmessen-, Bier-, Schrott- und Aichgeld nach althergebrachter Weise abzuführen, seit 1767 aber die sonst von jedem Gebräu Bier an die Herrschaft abgegebenen Butten-Tröber nicht mehr abzuliefern.
4. Die Bräuenden müssen nach dem am 27. Februar 1647 errichteten und den 6. Jänner 1672 höchsten Orts konfirmirten Rezeß für ein Gebräu 3 fl. 15 kr. Ungeld bezahlen, wogegen sie das Recht haben, mit Ausnahme der drei Erbschänken in Roßbach, Neuberg und Grün, alle Bierschänken im Mtscher Gebiete mit eigens erzeugtem Bier zu verlegen.
5. Sind die Mtscher Unterthanen in Kriegszeiten zur Militärbequartierung nach dem Verhältnisse ihrer Ansässigkeit verpflichtet.
6. In Streitigkeiten zwischen den Lehensvasallen und ihren Unterthanen entscheidet das Prager k. k. Landrecht.
7. Die Lehen-Possessores dürfen nach dem Tode eines Hauswirthes und Vaters anßer der herkömmlichen Todessteuer von den hinterlassenen Witwen und Kindern vor deren Mündigkeit eine Lehens-Waare nicht fordern, sondern müssen die Witwe bis zu des jüngsten Sohnes Vogtbarkeit in der Verwaltung des Gutes



- belassen, sodann aber das Quantum der Lehenswaare nicht höher als nach dem Betrag des wahren Werthes, mit Abzug der Fahrnisse, ohne jedoch den Mindestheil auszunehmen, zu taxiren.
8. Die Unterthanen haben den Zehndhaber in Natura, so wie derselbe gewachsen, ohne Separirung des schlechten von dem guten, jedoch nach abgesonderter Sieb und Syren, in gestrichener Maß in einer ordentlichen Zimentmaß von 34 gestrichenen Äscher Schänkmaßen abzuliefern.
  9. Sind die Unterthanen von dem Dienstzwang und Waisendienst befreit.
  10. Jene Hansleute, die Alters- oder Schwachheit-halber auf den Auszügen sitzen, leisten für den Schutz und Gewerbführung jährlich 4 Tage leichte Frohnarbeit, oder restituiren diese Verrichtung mit 40 fr. rheinisch.
  11. Ausgetretene Hauswirthe oder nicht ansässige Inwohner müssen jährlich 4 Tage roboten oder 10 fr. bezahlen.
  12. Die zwei Gerichtsverwalter, welche bei Kommissionsreisen zwei Gulden Taggelde beziehen, haben die allgemeine Gerichtsordnung in Civilsachen und in „peinlichen Fällen“ die Kriminalordnung vom 20. Jänner 1753 zu beobachten.
  13. Für die Revidirung der Waiserechnungen und Inventur sind drei Klassen festgesetzt; es erhält demnach der Gerichtsverwalter für die erste Klasse, wenn das Vermögen 300 fl. beträgt, für die Inventur 2 fl. 45 kr., für die 2te Klasse bei 600 fl. Vermögen 4 fl. 30 kr., und für die 3te Klasse, wenn das Vermögen den Betrag von 600 fl. übersteigt, 6 fl. 45 kr., und dieses nur in jenen Fällen, wenn unmündige Erben vorhanden, wenn die Erben abwesend sind, oder wo die Creditores zu konkurriren haben.
  14. Hat die Herrschaft kein Vorkaufsrecht der Feilschaften ihrer Unterthanen; die Erbbauern sind von Botengängen befreit, und die Gebietsinsassen haben das Weidrecht in der Komunlehenwaldung; die Herrschaft darf dagegen auf allen Grundstücken der Unterthanen das Vieh weiden, und bezieht überdies von den Unterthanen 6 fr. sogenanntes Weidgeld für das Mitweiden ihrer Schafe.
  15. Das Exerctio Religionis nach dem Augsburger Bekenntnisse ist frei gegeben; Aich darf und hat ein eigenes Konsistorium bestellt, von welchem der Zug an die k. k. Landesstelle,

und von dort an die höchste Hofstelle als obersten Richter geht.

16. Stehet den Besigern von Aſch *omni modo jurisdictio in civilibus, et criminalibus in prima instantia*, jedoch quoad criminalia nach Vorschrift der Theresianischen Kriminalgerichtsordnung zu; in Appellationsfällen muß von den Appellanten in *casum succumbentiae sportularum nomine* zu Gerichtshanden 3 Schock böhmisch oder 7 fl. rheinisch erlegt werden, welcher Betrag, wenn die Appellation als ungrundhäftig befunden wird, verfallen ist.

In allen Lebens-, Zivil- und Kriminalangelegenheiten hat die k. k. Appellation, in Sachen der Aſcher Landes-Insassen das k. k. Landesgubernium zu entscheiden. — Auf Ansuchen der Besiger von Aſch ist das k. k. Kriminalgericht in Eger für den Aſcher Bezirk delegirt.

Mehrere Häuser in Aſch sind zu Baufröhen, die Herberger an bestimmten Tagen, jene, die in späterer Zeit auf herrschaftlichem Grund Häuser erbaut haben, 6- bis 8mahl jährlich zu Handfröhen verbunden. — Jeder Unterthan liefert an seine Herrschaft:

1. Zehndhaber nach dem Verhältnisse seiner Felder.
2. Michaelizins von Häusern 3 fl., auch mehr.
3. Vom Vieh zu Martini höchstens 1 Reichsthaler.
4. Anstatt der jährlichen Vermögenssteuer jeder Erbe oder Käufer bei Uebnahme des Gutes, Hauses oder Hofes von jedem Hundert 10 fl., nomine einer Lebensgebühr.
5. Vom Todtenfall von Hundert einen Gulden.

Vom Todtenfall ist das Kind befreit, dem die Eltern schon bei Lebzeiten die Güter abgetreten haben.

Die Herren vom Aſcher Gebiete üben also beinahe alle Regalien aus, nicht nur in ihren Antheilen, in den Dörfern, sondern auch in dem Markte Aſch, wenn er, seiner Größe nach, noch ein Markt zu nennen ist. Aſch hat keinen Magistrat, sondern wird von acht Marktrepresentanten vertreten. Die Obrigkeiten stellen für die politische Verwaltung einen Gerichtsdirektor, und jeder Lebensantheil seinen eigenen Justiziar an.

Das steinerne Rathhaus mit einem schönen Thurm wurde von den Obrigkeiten und Unterthanen nach obigen Puntationen gemeinschaftlich erbant.

Bräuende Bürger in Aſch sind jene, welche im Jahre 1647 am



22. Februar von den Herren Jedtwig erneuerte, 1672 vom Kaiser Leopold bestätigte Bräuprivilegien ausüben.

Diese bräuenden Bürger verwahren ihre eigene Kasse, wählen Rechnungsführer, jedes Jahr einen andern, dessen Vortheil ist, ein Gebräu Bier umsonst bräuen zu dürfen. In die Wirthszechen oder Lade kann sich Jeder mit Erlegung eines verhältnismäßigen Antheils zur Deckung der bereits gehaltenen Bräuhausbau- und anderer Auslagen einkaufen, doch muß er in Aisch hausfässig sein. Das Malzhaus darf jeder Bräueude benützen; es bräuen ein oder zwei Bräuberechtigte der Reihe nach; für die Bräupfanne bezahlen sie an die Bräuwirtschaftskasse 3 fl., und der Obrigkeit 3 fl. 15 fr., daher das Bier in Aisch, ohngeachtet die Gerste meist aus dem Eger- und Saazerlande dahin geführt werden muß, sehr wohlfeil ist <sup>1)</sup>. Fremdherrschaftliches Bier darf nach Aisch nicht eingeführt werden.

Die Herrschaft Aisch hat zwei evangelische Pfarreien, welche die Grafen und Herren von Jedtwig zu vergeben haben, und zwar: 1. in Aisch einen Obergpfarrer und zwei Cooperatoren, davon der eine Archidiacon und Administrator der Filialkirche in Neuberg, und der andere Diakon oder Besperprediger ist; 2. in Roszbach einen Pfarrer, der gewöhnlich nach Aisch als Obergpfarrer vorrückt. Der Obergpfarrer mit dem Archidiacon und dem Direktor der politischen Gerichte, bilden das Konsistorium <sup>2)</sup>; ersterer ist Referent, und die beiden letztern sind Assessoren. Jeder der Pfarrer und Cooperatoren benützt ein Haus, Felder, und bezieht einen Antheil vom Zehend; ein Rektor, Kantor, Organist und ein Baccalaureus nebst drei Gehilfen sind für den Schul- und Kirchendienst bestimmt.

Das Patronatsrecht über Aisch traten die Herren von Plauen an die teutschherrliche Kommenda in Eger ab, welches Kaiser Ludwig im Jahre 1341 — 5. Cal. Februar bestätigte. Aisch stand mit Plauen nur in jener Zeit und insofern in Verbindung, als die Wögte von Plauen Pfandherren von Aisch waren, dadurch ist erklärbar, daß die im Jahre 1307 am 5. Februar ausgestellte Schenkungsurkunde nicht an die teutsche Comthur in Plauen, sondern an jene in Eger gerichtet war. Daß Aisch im 15ten Jahrhunderte nicht zur Comthur in Plauen gehört habe, beweist die Pfarrmatrikel des teutschen Hauses

1) Alles hier gezahlte Geld ist nach rheinischem 24 Gulden-Fuß, den Gulden zu 50 Kreuzern gerechnet.

2) Dieses Konsistorium bestätigte Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1775.

in Plauen, zu welchem damals folgende 16 Pfarrlehen einverleibt waren: Reut, Burgstein, Geildorf, Kloschwitz, Leibnitz, Roda, Redersdorf, Schwant, Sira, Tossen, Altensalze, Auerbach, Curwitz, Püln, Taltitz und Thein. Aisch war auch nie dem Plauischen teutschherrlichen Archidiafonate zu Dobenau, daraus bei der Religionsänderung die Superintendentur Plauen entstand, nie zum Bisthume Raumburg, wie Plauen, sondern zur Diözese Regensbnrg, wie Eger, und die sechs Wunsiedler Aemter inorporirt. 7).

Aisch bekannte sich viel früher als die Stadt Eger zur Lehre Luther's; 1542 wurde vom Snperintendenten Dr. Joseph Streitberger — Joseph Krüger als erster evangelischer Pfarrer eingesetzt, seitdem aber hat sich die Pfarrei Aisch vom teutschen Hause getrennt, weil sich um dieselbe Zeit auch die Teutschherren nach und nach von Eger entfernten. Der Bezirk Aisch sollte, so wie das Egergebiet, reformirt werden; wirklich wurde auch im Jahre 1628 Kaspar Degenmeyer als katholischer Pfarrer eingesetzt, der aber im Jahre 1631 wieder resignirte und in den Kreuzherrenorden zurücktrat. Nicht alsogleich setzte man wieder einen Pfarrer ein, sondern wartete vorerst den Erfolg der durch das Vorrücken der Schweden bevorzustandenen Kriegereignisse ab. In der Folge unterblieb die Reformation vom Aischer Gebiete, entweder durch die Verwendung des Churhanfes Sachsen, oder auf Grundlage des Westphälischen Friedensschlusses.

Die gegenwärtige evangelische Kirche erbauten die Aischer Inassen im Jahre 1749. Zweimal brannte Aisch ab, nämlich im Jahre 1696 und im Jahre 1814, wodurch das Rathhausarchiv mit allen Urkunden in Rauch aufgingen. Seit dem letzten Brande, wo 300 Häuser in Asche gelegt wurden, sind die meisten Gebäude solid und feuerfest gebaut.

Das **Lehengut St. Niklasberg** bei Aisch macht einen Theil von Aisch aus; es übt die Gerichtsbarkeit über die Gutsantheile, unterhält einen besondern Richter, und ist von aller k. k. Militärbequartierung befreit, deswegen das k. k. Wappen mit der Beischrift *Salva guardia* im Jahre 1724 ob dem Schloßthore aufgestellt wurde. Zum Schlosse gehören Aecker, Wiesen, Gärten, das Schlüsselholz und der Schlüsselteich in der Regel unweit dem Bairenthischen Dorfe Wildenau, das aber schon längere Zeit veräußert ist.

3) Archiv zur Statistik von Böhmen.

Die Einwohner von St. Niklasberg sind Unterthanen, aus denen einige jährlich etlichemal Frohndienste leisten müssen; sie besitzen etwas Feldbau, haben aber kein Recht zur Bierbräuerei.

Im Jahre 1689 hat das Zedtwigische Gericht in Msch bewiesen, daß Niklasberg ein ganz frei eigenthümliches Gut sei, und weder Steuer, noch andere Lasten zu tragen habe. Anton Joseph Christoph von Zedtwig, der Niklasberg vor dem Jahre 1709 erkanfte <sup>4)</sup>, hat dieses Gut den 4. Jänner 1724 der Krone Böhmen als ein separates Lehen angetragen <sup>5)</sup>; es soll dasselbe zwar nach einem Diplome Karl VI. nur von Katholiken besessen werden, allein seit 1784 überging dieses Gut dennoch in den Besiß akatholischer Herren.

Derselbe Anton Joseph von Zedtwig und seine Gattin Maria Theresia Josepha, geborne von Hartenberg, erbaute im Jahre 1709 unferu dem Schloßchen eine katholische Kirche, und unterhielt einen Priester <sup>6)</sup>. Um für immerwährende Zeiten katholischen Gottesdienst in der Schloßkirche zu Niklasberg zu gründen, widmete Theresia Josepha, geborne Hartenberg, im Jahre 1758 ihr auf dem Gute Altenteich versichertes Kapital pr. 6000 fl., davon der Benefiziant die Interessen pr. jährlichen 300 fl. beziehen soll; da aber in der Folge die Prozente von 5 auf 4 herabgesetzt wurden, so erwirkte der im Jahre 1781 in St. Niklasberg angestellte Benefiziant Behr, daß vom k. Religionsfonde 53 fl. aufgezahlt werden, mit der Pflicht, jene 73 heilige Messen und 11 Vigilien zu performiren, die zur aufgehobenen Klarisser = Nonnenkirche in Eger gestiftet waren.

Im Jahre 1780 ließ Kaiserin Maria Theresia statt der sonst beschränkten Kirche eine größere katholische Kirche zu St. Niklasberg

4) Bitter's Bedenken S. 81, 82.

5) *Ibid.* S. 82. S. 196.

6) Pfarrer waren seit 1709: 1. Heinrich Kranessel, Prämonstratenser aus dem Stifte Tepl; 2. Johann Novatius; 3. Johann Kulhanek; 4. Andreas Mendl, Dominikaner; 5. Friedrich Sergius, Franziskaner; 6. Heinrich Beschlag; 7. Rogatus Teller, Franziskaner; 8. Peter Peinl; 9. Joseph Retsch; 10. Matthes Habermann; 11. Adam Heller; 12. Georg Steidler; 13. Johann Anton Terschauer; 14. Christoph Albert, sämmtlich Weltpriester; 15. Salomon Gruber, Franziskaner. Sebastian Winkler. 1777 Franz Christian Triebel. 1781 Matthes Behr. 1788 Wolfgang Riedl. 1793 Wenzel König. 1803 Joseph Lauber. 1833 Georg Weichsmüller. 1840 Ferdinand Ubl.



erbauen und zu einer Pfarrkirche erheben; eben so wurde auf Staatskosten im Jahre 1784 ein neues Pfarrhaus errichtet.

Die katholischen Besitzer des St. Niklasberges präsentirten sonst den katholischen Geistlichen; seitdem dieses Gut aber im Besitze der evangelischen *Jedtwiye* ist, übt der Religionsfond das Präsentationsrecht.

Eingepfarrt sind in die Pfarrei St. Niklasberg 602 Seelen von Asch, und 783 Seelen aus dem Ascher Gebiete.